

Theo Rasehorn

Politische Meinungsäußerung und richterliche Unabhängigkeit

1. Der Richter »trägt immer und überall ... die Toga«.

Erst seit jüngster Zeit ist mit der Entscheidung des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter aus dem Jahr 1978 wegen eines Presseinterviews des Richters am Amtsgericht Vultejus zur konservativen Einstellung von Richtern¹ das Problem virulent geworden, wann Richtern, die sich in der Öffentlichkeit zu Rechts- und Justizfragen äußern, vorzuwerfen ist, sie gefährdeten das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit (§ 39 DRiG).

Inzwischen hat dieses Thema eine derartige Beachtung für die Stellung des Richters bekommen wie kein anderes nach Kriegsende. Zwar wurde Anfang der 70er Jahre über den »politischen Richter«² und über die Mitwirkung von Richtern bei der Ernennung und Beförderung³ heiß diskutiert; aber die Diskussion drang kaum über den Rahmen der Justiz hinaus. Mit der Meinungsfreiheit der Richter beschäftigen sich hingegen Öffentlichkeit und Justiz gleichermaßen. Es liegt nahe, mit Friedhelm Hase⁴ das Problem vorwiegend von verfassungsrechtlichen Aspekten anzugehen oder auch mit Helmut Fangmann/Ulrich Zachert in einer im Frühjahr 1986 erscheinenden Untersuchung⁵ als Frage der Beziehung von Richter und Politik. Bei mir wird als Schlüssel das richterliche Selbstverständnis genommen. Natürlich treffen die drei Aspekte bei den rechtlichen Tatbeständen zusammen. Aber bei den beiden anderen Aspekten wird nicht deutlich, welchen großen Wandel es für das Richterbild bedeutet, wenn z. B. schlicht und logisch und damit auch rechtlich argumentiert wird, es könne keinen Unterschied bedeuten, ob ein Richter seine Meinung im redaktionellen Teil einer Zeitung oder bei den Inseraten über eine Anzeige äußert.

Mit letzterem scheint aber offensichtlich – wenn man auf sich wirken läßt, was die juristische Elite hierzu schreibt – die richterliche Unabhängigkeit als das Allerheiligste unseres Staats- und Verfassungssystem betroffen. Zwar bedeutet diese Unabhängigkeit lediglich schlicht und rational Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit sowie die Freiheit von Weisungen. Gesprochen und geschrieben wird aber fast nur über die »innere« Unabhängigkeit, die natürlich empirisch nicht aufgezeigt werden kann, es sei denn über umstrittene psychologische Tests. Gleichwohl – oder gerade deswegen – wird auch der nüchternste und farbloseste Jurist poetisch, wenn er von dieser Unabhängigkeit spricht. Es geht noch um mehr, eben um das Allerheiligste,

1 Veröffentlicht bei M. Jacobs, Disziplinarrecht und Meinungsfreiheit, KJ 1979, 302.

2 R. Wassermann, Der politische Richter, 1972.

3 Vgl. die Übersicht bei T. Rasehorn, Der Richterwahlausschuß als gesellschaftliches Problem der Justiz, in: R. Wassermann-Festschrift, 1985, 401.

4 Meinungsfreiheit und Richteramt, KJ 1984, 142.

5 Richter in der Demokratie, Campus-Verlag. An neueren Äußerungen sind noch anzuführen: H. Bäumer, Aufrechter Gang in der Justiz, in: R. Schmid-Festschrift, 1985, S. 199; E. Lansnicker, Zweierlei Maß oder Jagd auf unbequeme Richter, Betrifft Justiz 1985, 51.

die Augen gehen gewissermaßen nach oben, Weihrauchfäßen werden geschwungen, die Sprache wird raunend und hymnisch, aber zugleich eifernd.⁶ Ein Richterbild wird beschworen, für das der Senatspräsident am Reichsgericht Reichert, einer der Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes in der Weimarer Zeit, die Worte gefunden hat: »Er (der Richter) trägt immer und überall, wegn auch unsichtbar, die Toga.«⁷ So werden dann Richter, die sich nüchtern als Arbeitnehmer verstehen⁸, die sich wie andere Professionen gesellschaftspolitisch betätigen, gewissermaßen mit Kirchenzuchtverfahren und Kirchenstrafen überzogen.⁹ Die Richterschaft erscheint demnach als ein Orden, für den jedenfalls in der Öffentlichkeit das Schweigeverbot der Trappisten gelten müßte. Die hohen Richter, die für Dienstaufsicht und Disziplinargerichtsbarkeit zuständig sind, beteiligen sich ja auch nicht an Demonstrationen und geben keine Friedensanzeigen auf. Damit wenden sie sich natürlich keineswegs gegen die Meinungsfreiheit:

»Den gesellschaftlichen Kräften ist es allerdings nicht verwehrt (sic!), ihre Meinung zu solchen Fragen zu äußern, die gerade Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind. Es kann sogar nützlich sein, daß ein Gericht auf diese Weise mit Gesichtspunkten vertraut gemacht wird, die es sonst vielleicht übersehen hätte. Auch der Vorwurf, bestimmte Gesetze oder Rechtsansichten seien verfassungswidrig, kann ohne weiteres erhoben werden.«¹⁰

Aber diese Meinungsfreiheit gilt, wie Klaus Zapka an vielen Beispielen dargetan hat,¹¹ grundsätzlich nur für »loyale« Richter, also für die Richterelite, die von den Massenmedien befragt werden oder sich im redaktionellen Teil der Zeitungen äußern, nicht aber für »systemkritische« Richter, die ihre Meinung auf dem »Basiswege«, also über die Demonstrationen und Zeitungsanzeigen, kundtun.

Der Hinweis auf Weimar liegt hier nahe,¹² zieht aber bei der Frage der Meinungsfreiheit von Richtern nicht, weil diese, wie noch zu zeigen sein wird, weit mehr als heute praktiziert wurde. Notwendig ist, das Problem, wie es heute von beiden Seiten geschieht, nicht vom Einzelfall anzugehen und also nicht von der systemimmanenten Seite, als gleichsam fundamental-theologischen Deduktion der richterlichen Unabhängigkeit, sondern als rationale gesellschaftliche Frage: Ist beim Richter in einer fortgeschrittenen Industriegesellschaft, der sich funktional als Arbeitnehmer versteht und nicht mehr metaphysisch-ständisch als ein auch außerdienstlicher »Togaträger« das Grundrecht der Meinungsfreiheit stärker als bei Arzt und Lehrer eingeschränkt? Diese Ansicht vertritt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Sandler, der – nicht unsympathisch – mit »Pietät und Takt« Grundsätze einer Standesethik für richterliche Meinungsäußerungen aufstellt.¹³

6 So bei H. J. Wipfelder, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Gefährdungen durch die praktische Politik, DRiZ 1984, 41; W. Geiger, Die Unabhängigkeit des Richters, DRiZ 1979, 65; die Beiträge in: Der Richter, Festgabe für die Teilnehmer des Deutschen Richtertages 1963, 1963. Vgl. auch die Schluß-Apotheose bei E. Schmidt-Jortzig, Richteramt und politische Betätigung, NJW 1984, 2057 (2063).

7 Furor Teutonicus, DRZ (so wurde damals die heutige DRiZ abgekürzt) 1925, 200.

8 H. E. Böttcher, Zum Selbstverständnis gewerkschaftlich organisierter Richter und Staatsanwälte, KJ 1981, 172 (175).

9 Niedersächsischer Dienstgerichtshof für Richter Celle (Fn. 1) v. 3. 11. 1978 und v. 22. 6. 1982, DRiZ 1982, 429. Die Verfassungsbeschwerde von Vultejus wurde vom BVerfG nicht angenommen, DRiZ 1983, 492. Lebensnäher und richterfreundlicher erstinstanzliche Gerichte: Niedersächsisches Dienstgericht f. Richter Hannover, KJ 1982, 283; Disziplinarkammer VG Berlin b. M. Jacobs, Meinungsfreiheit und Richterrecht, KJ 1982, 272 (277) und auch neuerdings – trotz des sehr stark gewordenen Drucks des Justizestablishments – VG Schleswig DRiZ 1985, 312.

10 Dienstgerichtshof Celle, DRiZ 1982, 429. Die sperrige Formulierung weist auf ein Vorverständnis hin, wonach eigentlich solche Äußerungen doch verwehrt werden müßten.

11 Zur differenzierten Disziplinarpraxis bei der politischen Betätigung des Richters, RuP 1984, 149 (154).

12 Vgl. R. Wassermann, Ist Bonn doch Weimar?, 1983. Bei der Weimarer Justiz wird hier nichts beschönigt. Die heutige Justiz kommt dagegen m. E. zu gut weg. Die Rechtsprechung zu den Berufsverboten und zum Demonstrationsrecht steht nämlich ihrem Inhalt nach in der Tradition der Weimarer Justiz.

13 Was dürfen Richter in der Öffentlichkeit sagen? NJW 1984, 689 (697).

Aber man darf sich bei diesem Problem auch nicht auf die gesellschaftliche Situation für Richter heute beschränken. Es ist zunächst zu fragen: Wie kommt es, daß erst heute, mehr als 35 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, die Auseinandersetzung um die richterliche Meinungsfreiheit ausgetragen wird, nachdem die allgemeinen Fragen aus Art. 5 GG durch das Bundesverfassungsgericht schon seit den fünfziger Jahren erledigt sind? Dieses Nachhinken hat mit der Struktur der Justiz, der Stellung des Richters im beruflichen und öffentlichen Umfeld, mit zeitbedingten Wandlungen, aber auch mit Traditionen zu tun.

2. Die politische Meinungsfreiheit der Richter im Wandel

A. In der Weimarer Republik¹⁴

Das Bild der Weimarer Justiz ist komplex. Proklamiert wurde von höchster Stelle, von den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, der Richter habe über den »Niederungen der Politik« zu stehen. Reichert meinte:¹⁵

»... Der neue Geist heißt nur Politisierung der Justiz, hereintragen gärenden Zwiespalts politischer Meinungen in die Hallen der Themis. Der Richter soll über den Parteien stehen ... Denn zunächst muß er Richter sein und die Belange seines Amtes wahren; denn erst ist er Staatsbürger. Er trägt immer und überall, wenn auch unsichtbar, die Toga«.

Ein Richterbild also von elitärer Überheblichkeit, die Reicherts Nachfolger, Reichsgerichtsrat Linz, sieben Jahre später »Zum neuen Jahr« 1932 schreiben läßt¹⁶:

»Der Richterstand, der einzige, der bisher allen Versuchungen zum Trotz seine Ehre rein und seinen Schild blank erhalten hat, ist in höchster Gefahr und mit ihm die Rechtsprechung und das Staatswohl«.

Als Kitsch denaturiert hat dies ein Reichsgerichtsrat in einem mehrstrophigen Gedicht zur 50-Jahrfeier des Reichsgerichts beschrieben, womit das Titelblatt des Jubiläumsheft der DRZ geschmückt ist.¹⁷ Eine lautet so:

»So war das deutsche Reichsgericht gegründet
als des geeinten Reiches stolzes Mal,
und eine Ritterschaft ward ihm verbündet,
zu hüten Volkes Recht als heil'gen Gral«.

In der Praxis hingegen, und das wußten natürlich die Verbandsethiker, kehrten sich die Richter von diesem »heil'gen Gral« ab und begaben sich in die »Niederungen der Politik«. Das bezieht sich in diesem Zusammenhang nicht nur auf die politische Rechtsprechung in Hoch- und Landesverratssachen,¹⁸ nicht nur auf hahnebüchene Urteilsbegründungen vor allem Richter der ersten Instanz, bei denen oft ohne Zusammenhang mit der Sache die Demokratie beschimpft wurde, sondern auch auf die Politik außerhalb des Dienstes. Richter waren nicht nur weit stärker als heute in den Parlamenten vertreten, sie engagierten sich auch unter Hinweis auf Amt und Titel in der Presse und politischen Versammlungen. Die weitaus meisten natürlich für nationale Richtungen – ein Minister hat 1928 im Braunschweigischen Landtag erklärt, unter den 108 Richtern seines Landes gäbe es nur 8 erklärte Republikaner,

¹⁴ Dieser Abschnitt beruht auf Ergebnissen meiner im Herbst 1985 erschienenen Untersuchung: Justizkritik in der Weimarer Republik. Am Beispiel der Zeitschrift »Die Justiz«.

¹⁵ Fn. 7.

¹⁶ DRZ 1932, 1.

¹⁷ DRZ 1929, 301.

¹⁸ Vgl. H. u. E. Hannover, Politische Justiz 1918–1933, 2. Aufl. 1977; Wassermann (Fn. 12).

die anderen 100 »schwämmen bei den Rechtsparteien herum«¹⁹ –, aber es gab auch ein sehr polemisches Engagement in der Öffentlichkeit von republikanischen Richtern gegen diese Mehrheit.

So warf der Landgerichtsdirektor Kroner, der Vorsitzende des Republikanischen Richterbundes, den Magdeburger Schöffengerichtern, die erklärten, der spätere Reichspräsident Ebert habe bei der Schlichtung des Munitionsarbeiterstreiks im Januar 1918 »Landesverrat im strafrechtlichen Sinne« begangen, in einem Artikel vom 24. 12. 1924 in der »Vossischen Zeitung« vor:

»Das ist, es muß gesagt werden, eine jammervolle, schamlose, feige, verächtliche Konklusion gegenüber dem Träger der Würde Deutschlands . . . Richter des Freistaats, die es unternehmen, das Oberhaupt des Staates in der dargelegten Weise rücklings infamieren zu wollen, infamieren sich selbst«.

Der Amtsgerichtsrat Andrae-Ortenberg (Hessen), ebenfalls ein Mitglied des republikanischen Richterbunds, berichtete in der Frankfurter Zeitung vom 19. 9. 1925 über den 6. Deutschen Richtertag, wobei er der Führung des Deutschen Richterbundes vorwarf, sie habe »mehr als einmal die so geehrte und geachtete Verfassung in der unglaublichsten Weise heruntergerissen.«

Natürlich gab es in beiden Fällen helle Empörung unter der Richterschaft (die Magdeburger Schöffengerichter stellten Strafantrag gegen Kroner, das Strafverfahren kam wegen einer allgemeinen Amnestie für politische Delikte nicht zum Abschluß); es wurde aber kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Dabei war die Disziplinaraufsicht im Bereich der Lebensführung, insbesondere hinsichtlich sexueller Freizügigkeit, weit rigider als heute. Welchen weiten Spielraum Richter für öffentliche Betätigung hatten, geht auch daraus hervor, daß die Dienstaufsicht nichts dabei fand, es jedenfalls duldeten, wenn Richter in der Tagespresse ihre eigenen Urteile gegen Kritiker verteidigten, ein heute unübliches und wohl kaum geduldetes Vorgehen.

Die Weimarer Justiz war also, auch wenn die überwiegende Mehrheit der Richter konservativ, ja reaktionär agierte, in der Art und Weise des Auftretens von der »Modernität« erfaßt, von jenem Trend zur Emanzipation und zur Abwehr von Autoritäten, der seit der Jahrhundertwende Literatur und Kunst ergriffen hatte und seit der November-Revolution 1918 auch die breiten Mittelschichten ergriff.²⁰ Immerhin war die Attitüde der Obrigkeitstreue bei der Justiz noch so stark, daß sie sich sofort der Hitlerdiktatur unterordnete, deren Zuneigung sie sich mit 30 000 Todesurteilen – vergeblich – zu erkaufen versuchte.

B. Die Nachkriegszeit

Die Justiz knüpfte, was die politische Mitwirkung des Richters an öffentlichen Diskussionen betrifft, nicht an Weimar an. Komplex war wiederum, daß die »Entbeamtung« des Richters durch das Grundgesetz – er ist nunmehr nicht mehr wie in Weimar dienstrechtlich »nur« richterlicher Beamter, er untersteht einem eigenen Dienstrecht mit eigener Dienstbezeichnung und Besoldung – nicht zur Überwindung einer etatistischen Einstellung durch eine gesellschaftliche Einstellung führte. Seiner Verantwortung für die Verwirklichung des Rechts- und Sozialstaats mit der stärkeren Betonung des Politischen in seiner Tätigkeit – ²¹ zumal ja auch Art. 20 Abs. 3 GG von ihm verlangt, nach dem Recht zu judizieren, er sich nicht

19 G. Jasper, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, Vierteljahreshefte f. Zeitgeschichte 1982, 167 (169).

20 K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 1955, 153.

21 Vgl. Wassermann, Fn. 2.

mehr als »Gesetzesautomat« verstehen darf – versuchte er aber gerade durch Herausstellen des Unpolitischen zu entsprechen. Dafür gibt es mehrere Gründe:

a) Die unpolitische Traditionslinie

Der Vorhalt, die Richterschaft sei immer obrigkeitstreu gewesen, nur nicht gegenüber der demokratischen Regierung und Verfassung von Weimar, wirkte sich dahin aus, daß sie jetzt dem demokratischen Staat dienen wollte, zumal die patriarchalisch-autoritäre Adenauer-Ära ihrer politisch-unpolitischen Ausrichtung entsprach. Das hatte beim politischen Strafrecht schlimme Folgen; in der Verurteilung von Kommunisten ging man sogar über Weimar hinaus, stand hier in der Tradition der NS-Rechtsprechung.²² Auf anderen Gebieten, insbesondere im Bereich der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung gab es jedoch Fortschritte.

b) Ein metaphysisches Richterbild

Die Restauration der Adenauer-Ära führte vor allem beim BGH zu einem nahezu thomistischen Naturrecht.²³ Das strahlte auch dahin aus, die Entbeamtung des Richters metaphysisch zu verklären, ihn als Urberuf bei den »Vätern« anzusiedeln, was Zweigert anderthalb Jahrzehnte später als Leitbild des »Säulenheiligen« bezeichnete.²⁴ So sah dies ein Richter:²⁵

»Das Ethos des Richters wird nicht durch Wahl oder Ernennung zum Richter erzeugt ... Dies Ethos bildet sich nicht bei jedem, und es bildet sich fast nur in der Tradition des Standes und in langjähriger Übung. Ein Mensch, der nicht sein Leben lang oder doch in langen Jahren unter der Pflicht des Richtertums gestanden hat, wird leicht an der Bürde eines hohen Richteramtes zerbrechen oder er wird die Bürde, sei es durch Preisgabe des Rechts, sei es durch die Flucht aus seinem Amt abzuschütteln bereit sein, sobald der Ernst der Stunde an ihn herantritt und die Entfaltung aller Qualitäten fordert, wenn es zu der Zerreißprobe kommt, der nur ein echter Richter gewachsen ist.«

Aus diesem Geist heraus gab es im Deutschen Richterbund Stimmen, die den Richtern verbieten wollten, einer politischen Partei anzugehören. Sie fanden nicht die Mehrheit. Wohl aber gab es 1954 einen Vorstandsbeschluß, das kommende Richterergesetz solle aussprechen, daß sich der Richter in der Öffentlichkeit nicht parteipolitisch betätigen dürfe.²⁶ Allerdings fand dieses auch im Regierungsentwurf enthaltene Verbot bei den parlamentarischen Beratungen keine Zustimmung. Es blieb zwar bei der besonderen Hervorhebung der »politischen Betätigung« in § 39 DRiG; aber dies sollte dahin verstanden werden, der Richter könne wie jeder Staatsbürger seine politische Auffassung in Wort und Schrift äußern und vertreten, in eine Partei oder sonstige politische Vereinigung eintreten, dort Ämter übernehmen und insoweit auch nach außen in Erscheinung treten. Es könne nicht allgemein bestimmt werden, welche Betätigung ihn äußerlich als abhängig oder innerlich als voreingenommen oder unfrei in der Beurteilung von Sach- und Rechtsfragen erscheinen lasse.²⁷

22 Hierauf wies noch kürzlich R. Lamprecht, Das Selbstverständnis des Richters aus der Sicht der Presse, *DRiZ* 1985, 81 (84).

23 Vgl. (den heutigen Bundesverfassungsrichter) H. Simon, Katholisierung des Rechts?, 1962.

24 K. Zweigert, Vom Säulenheiligen zum Sozialingenieur, *Die Zeit* 21. 2. 1969.

25 Zuschrift aus dem Leserkreis mit Kürzel Gn. Fl. Sec., *DRiZ* 1953, 69.

26 *DRiZ* 1954, 197.

27 Vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterergesetz, Kommentar, 3. Aufl., § 39, Rdz. 3.

Hierbei soll nicht nur darauf hingewiesen werden, daß an die Stelle der früheren Professorenkommentare immer mehr Praktiker-Richter-Kommentare getreten sind²⁸, sondern hier geht es um das ganze juristische Umfeld. Die Fachöffentlichkeit zieht sich ja seit den sechziger Jahren immer mehr von der allgemeinen Öffentlichkeit zurück.²⁹ In der Weimarer Justiz gab es in den juristischen Publikationsorganen eine rege Diskussion zwischen der Justiz und der Öffentlichkeit, besonders in der »Justiz«. Aber auch DRZ und DJZ sahen ihre Hauptaufgabe nicht in der Darstellung rechtswissenschaftlicher Probleme, sondern gaben mit den üblichen kurzen Beiträgen »Handreichung« für die Praxis, wozu noch – und das war einmal mehr die Stärke der »Justiz« – eine Information über politische Fragen gehörte, die für Juristen wichtig waren. Es schrieben nicht nur, wie schon erwähnt, Richter in der allgemeinen Presse, es schrieben auch Laien in den juristischen Zeitschriften, besonders in der »Justiz« zur Rechtspolitik. Das weist auch aus, daß aufgeschlossene Laien diese Zeitschriften lesen konnten, zumal es den heute üblichen wissenschaftlichen Belegapparat nicht gab.

Aus diesen »Publikumsbeiträgen« sind heute wissenschaftliche Fachbeiträge geworden, die oft nicht einmal mehr den Durchschnittsjuristen erreichen, sondern nur den Experten, der auf dem gleichen Gebiet arbeitet. Die Rechtszeitschriften distanzieren sich also von der allgemeinen Öffentlichkeit, womit dem Richter eingeflößt wird, auch er müsse in den Grenzen seines Faches bleiben.

d) Die Bürokratisierung der Justiz

Das Zwischenhoch, das sich infolge der studentischen Protestbewegung und der Regierung Brandt – »Mehr Demokratie wagen!« – auch für die Justiz ergab (Aktionskomitee Justizreform), hatte keine nachhaltigen Folgen. Die Reformer konnten zwar richterliche Mitbestimmungsorgane – Richterrat, Präsidialrat – erkämpfen, besetzt wurden sie indes von konservativen Richtern.³⁰ Immerhin hat dies dazu geführt, daß die Beziehungen zwischen Richter und Dienstvorgesetzten – »seinem Präsidenten« – liberaler und nicht mehr so patriarchalisch sind wie noch vor einer Generation. Aber dennoch ist die innerdienstliche Unabhängigkeit geringer geworden. Die »funktionale Justizreform«, das Leitbild vom Richter als »Sozialingenieur«, hat faktisch zu einer Verstärkung des Justizapparates geführt, in dem der Richter als Rädchen eingefügt ist.

Noch in der Weimarer Zeit galt das Leitbild des Honoratioren-Amtsrichters, der außer bei den Sitzungen nur kurz vor dem täglichen Frühschoppen beim Gericht nach dem Rechten sah. Bei den Kollegialgerichten, auch bei den Landgerichten, hatten nur die Vorsitzenden zur Erledigung des gesamten Dezernats, nicht aber die Beisitzer ein Dienstzimmer, eine ständige Klage übrigens beim Reichsgericht.³¹ Der Berichterstatter schrieb sein Urteil in der Bibliothek, vor allem aber zu Hause, und natürlich in Handschrift. Heute arbeitet jeder Richter wie ein Bürokrat im Justizgebäude, ist darauf angewiesen, daß ihm die Justizverwaltung Personal und Sachmittel stellt. Der berühmte Ausspruch des preußischen Justizministers Leonhardt vor mehr als hundert Jahren, er wolle den Richtern gerne ihre Unabhängigkeit lassen,

²⁸ E. Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehrer, 1981, 58.

²⁹ Hierzu ausführlich T. Rasehorn, Über den Wandel in der juristischen Publikationskultur, ZRP 1984, 267.

³⁰ Darüber mehr bei T. Rasehorn, Die Dritte Gewalt in der zweiten Republik, aus politik und zeitgeschichte, 27. 9. 1975, B 39/79, 8.

³¹ E. Sontag, Leipzig und das Reichsgericht, Die Justiz VI., 639.

wenn nur Anstellung und Beförderung in seiner Hand blieben, ist zu verlängern: wenn er ferner über die Zuteilung von Schreibkraft, Diktier- und Fotokopiergerät zu entscheiden habe. Was diese bürokratischen Abhängigkeiten angeht, so hat dies der bekannte, eher konservative Richter Rolf Bender auf die Formel gebracht: »Die richterliche Unabhängigkeit endet spätestens bei der mittleren Justizverwaltung.«

e) *Resümme*

Justizverwaltung und Dienstaufsicht konnten also auf die bürokratische Disziplinierung vertrauen wie auch darauf, daß den Richtern die *rechtliche* Unabhängigkeit nach dem Grundgesetz genügen würde. So fand sie der Ausbruch von Richtern aus dem Paragraphenturm in jüngster Zeit unvorbereitet. Dabei ist die Mitwirkung von Richtern an der politischen Diskussion mehr als politisches Protestverhalten. Bei der hier aufgezeigten Entwicklung zu einem immer stärkeren instrumentalen Verhalten, zum »Funktionieren« des Richters ist auf Habermas zu verweisen, der die gegenwärtigen Formen des Protestverhaltens und die neuen Wertorientierungen als Reaktion auf das Eindringen zweckrationaler Systeme in den Bereich der »Lebenswelt« der vergesellschafteten Individuen erklärt. Lebenswelt ist metaphorisch gesprochen, der »Ort«, an dem Individuen und Gruppen, indem sie verständnisorientiert handeln, ihre Identität gewinnen, bewahren und erneuern.³² Natürlich gehört zu dieser Lebenswelt auch der Prozeß des Selbstverständnisses von Richtern. Es ist typisch, daß sich hiervon nicht die höheren Richter, sondern, und das zeigt sich auch bei Disziplinaentscheidungen,^{32a} Richter der »Basis« besonders angesprochen fühlen, die auch am ehesten eine »Kolonisierung ihrer Lebenswelt« befürchten müssen.

3. *Gesellschaftsnaher Auslegung des § 39 DRiG*

Ein Ernstnehmen der Unabhängigkeit im Rahmen der staatsbürgerlichen Stellung des Richters, seines Rechtes auf Meinungsfreiheit, aber auch seine Einbindung in den Demokratisierungsprozeß der Gesellschaft kann nur bedeuten, § 39 DRiG von der demokratisch-politischen Betätigung und nicht von seinem richterlichen Amt aus anzugehen. Der Rat von Sendler, wer es auf die politische Wirkung abstellen, also mit den im gesellschaftlich-politischen Raum wirksamen Mitteln und nicht mit den im Rechtswesen üblichen vorgehen wolle, der »sollte nicht Richter, sondern Politiker werden«³³, zeigt, wie zurückgeblieben das politische Verständnis bei dem richterlichen Establishment noch ist. Die Hunderttausende, die in den letzten Jahren für den Frieden demonstrierten, sind natürlich keine Politiker, sondern politisch bewußte und agierende Staatsbürger.

Bezeichnend ist weiter, daß bei dem Kriterium »Vertrauen in die (richterliche) Unabhängigkeit« die Erwartungen des Vertrauensgebers nicht überprüft werden. Zwar heißt es in den Entscheidungen vage »Öffentlichkeit« und »Allgemeinheit«³⁴, wobei es auf eine »vernünftige objektivierende Betrachtungsweise«³⁵ ankommen soll. Doch fragt hier Zapka mit Recht, was solche abstrakten Begriffe überhaupt

³² J. Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, 1981, Bd. I, 107, Bd. II, 105.

^{32a} s. Fn. 9.

³³ Fn. 13, 698.

³⁴ Dienstgerichtshof Celle, DRiZ 1982, 429; BVerfG, DRiZ 1983, 492. Treffend Hase (Fn. 4, 149) zur gleichen Begründung bei der Disziplinaentscheidung des Kammergerichtspräsidenten: »Wie die Allgemeinheit dem Kammergerichtspräsidenten das mitgeteilt hat, vertritt er nicht.«

³⁵ Schmidt-Räntsch (Fn. 27), § 39 Rdz. 4.

besagen können und findet sie nichtssagend.³⁶ Sachdienlich ist der Verweis auf die Bestimmung über die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit. Hier gibt es ja einen Antragsteller, der nicht von der Neutralität des Richters überzeugt ist, kein Vertrauen zu seiner Unabhängigkeit hat. Damit kann auch rational – natürlich innerhalb eines weiten Rahmens – geprüft werden, ob der Richter dem Antragsteller zuzumuten ist.

Wer aber nimmt Anstoß an politischen Meinungsäußerungen von Richtern, wer betreibt hier das Verfahren? Das ist die Dienstaufsicht, jene Stelle, von der faktisch die größte Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit ausgeht. Sie bestimmt also, welche politische Betätigung des Richters in der Öffentlichkeit der Allgemeinheit zuzumuten ist! Und damit bestimmen hier und bei den Dienstgerichten und auch wohl beim Bundesverfassungsgericht Personen, die offensichtlich ihrem Habitus und ihrer Lebenswelt nach an Demonstrationen oder Anzeigenkampagnen nie teilgenommen haben und auch nicht teilnehmen werden. Das gilt nicht nur für regierungskritische, sondern auch für regierungsloyale Veranstaltungen. Manchen mag es schon bei dem Gedanken, er müsse ein Spruchband tragen, übel werden: »Der feine Mann tut so etwas nicht!«³⁷ Keiner wird sie zwingen; aber sie zwingen! Sie zwingen ihr persönliches Bild vom Richter-Stand anderen auf: ein elitäres Bild. Welche Hybris, die für das Ansehen der Richter mehr Schutz als für das anderer Staatsorgane verlangt! Sehr deftige und teilweise unsachliche Kritik wird ja an anderen Staatsorganen und besonders an der Regierung geübt, ohne daß jemand annimmt – auch nicht die Richter –, der Staat werde deshalb zugrunde gehen und die Bevölkerung das Vertrauen in das Gemeinwesen verlieren.

Wenn eine vergleichbare – auch unsachliche – Kritik an der Dritten Gewalt geübt wird, dann wollen dies Richter nicht akzeptieren, dann ist die richterliche Unabhängigkeit gefährdet. Wie sehr Richter ihr eigenes Ansehen über das von Politikern stellen, hat die Vossische Zeitung am 5. 2. 1925 nach dem ersten – nicht rechtskräftig gewordenen – Urteil gegen Kroner auf die Formel gebracht: »Einen Severing beleidigen, kostet 50 RM, einen Bewersdorff keinesfalls unter 3000 RM.«³⁸ Analysiert man diese Einstellung, so wird der Bürger im Rechtsbereich offensichtlich als nicht mündig angesehen. Da gilt noch, ein wenig umgewandelt, die Antwort eines Ministers auf das Protestschreiben der Göttinger Sieben (darunter ja die Brüder Grimm): Dem Untertanen ziemt es nicht, an die Handlungen des Richters den Maßstab seiner beschränkten Einsicht anzulegen.³⁹ Dem Bürger, der fähig ist, politische Resolutionen aufzunehmen, ihre Wirkung und Realität zu erkennen, soweit davon die ersten beiden Gewalten betroffen sind, wird dies bei der Dritten Gewalt nicht mehr zugetraut. Da wird dann von »Druckmaßnahmen« gesprochen, die Laienrichter beim Arbeitsgericht beeinflussen könnten,⁴⁰ wenn sich ein Richter unter 700 anderen Personen auf einer Anzeige zugunsten eines wegen seiner DKP-Zugehörigkeit entlassenen Lehrers befindet. Es fehlt hier übrigens schon deshalb an der Evidenz, weil die erstinstanzlichen Richter, die ja zugunsten des entlassenen Lehrers entschieden haben,⁴¹ die Laienrichter natürlich mehr beeindrucken konnten

³⁶ Fn. 11, 152.

³⁷ Für einen Juristen mag eine solche Argumentation abwegig sein; E. Goffman, A. Gouldner und P. Feyerabend weisen aber wiederholt darauf hin, wie Lebenswelt und Einstellung die wissenschaftliche Erkenntnis beeinflussen.

³⁸ Severing war damals preußischer Innenminister, Bewersdorff der Vorsitzende des Magdeburger Schöffengerichts in dem angeführten Ebertfall, der sich durch die Presseattacke Kroners beleidigt fühlte und Strafantrag gestellt hatte.

³⁹ Büchmann, *Geflügelte Worte*, 27. Aufl.

⁴⁰ Vgl. Fn. 34.

⁴¹ Vgl. Tatbestand bei Dienstgericht Hannover, KJ 1981, 283.

als ein in der Anzeige aufgeführter Richter, der ja offensichtlich nicht mit dem Fall befaßt war. Mit Recht führt das Dienstgericht an: »Daß der Antragsteller den fraglichen Aufruf unterzeichnet hat, ist außerhalb von Richterkreisen und ihrer Dienstaufsicht sicherlich kaum wahrgenommen worden.«⁴² Nur weil die Presse – und nicht der Richter – die Sache groß herausgebracht hat, haben die Laienrichter davon Kenntnis genommen.

Der Dienstgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben also nicht das Fremdbild geprüft, wie es hier mit dem Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit steht, sondern sie haben ihr Selbstbild dem Fremdbild gleichgestellt, ein Selbstbild, bei dem es dann um eine Verletzung von Standesethik und Standeswürde geht. Wäre hier das Fremdbild geprüft worden, so hätte man an den Bevölkerungsumfragen zum Ansehen der Justiz nicht vorbeigehen können. Die Bevölkerung hat ein erfreuliches nüchternes Verhältnis zur Justiz. Seit Mitte der sechziger Jahre antworten konstant 30%, sie hätten kein Vertrauen in die Justiz, wovon wieder 60% der Gerechtigkeit der Richter nicht trauen.⁴³ Zur Nüchternheit der Bevölkerung gehört weiter, daß sie sich keineswegs von der Justiz zurückzieht, die Inanspruchnahme, der Eingang von Klagen, steigt sogar. Der Richterberuf wird offensichtlich als eine Profession wie andere angenommen, bei der eben Ausbildung und Erfahrung zählt, während Neutralität und Unabhängigkeit der Richter eher kritisch gesehen werden.

Als unzulässige Meinungsäußerung wird nicht nur wie in den Fällen Vultejus und Simm⁴⁴ die Kritik an Richtern in der Öffentlichkeit gesehen, sondern auch, was vor allem bei den »Friedens-Anzeigen« von Bedeutung ist, die »Verwendung des Amtsbonus«⁴⁵, wie es dieses Mal nicht in der Terminologie eines elitären Standes, sondern der Werbebranche umschrieben ist. Der Hinweis auf die Amtsbezeichnung gehört nun aber zum sozialen Kontakt und ist auch von öffentlichem Interesse. Das haben ja auch Sendler und Schmidt-Jortzig insoweit internalisiert, als sie ihre Richteramtsbezeichnung und sämtliche akademische Titel ihren Aufsätzen voranstellten.

Aber wie steht es mit der »gezielten Inanspruchnahme des Amtsbonus«? So Schmidt-Jortzig:⁴⁶

»Es geht um die Unterstreichung, die Verstärkung der geäußerten Rechtsmeinung gewissermaßen durch die höheren Weihen des nicht nur gediegenen juristischen Fachmannes, sondern auch des besonders abgeklärt, gemeinwohlverpflichtet und neutral die Probleme prüfenden Wählers von Recht und Gesetz: Es wird also das Vertrauen der Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit benutzt, um für eigene subjektive Auffassungen zu werben. Das ist aber Mißbrauch von Funktion und Ansehen der Rechtsprechung!«

Bezeichnend ist wieder die apodiktische Verurteilung, ohne den Versuch zu ermitteln, wie solche Äußerungen auf den aufgeschlossenen Leser wirken, abgesehen davon, daß das Vertrauen auf die Gerichtsbarkeit, wie wir gesehen haben, so groß nicht ist.

Zudem: Wer politisch oder auch wirtschaftlich werben will, der setzt nicht nur Argumente ad rem sondern auch ad personam ein. So wirbt ein Kaufmann auch mit seinen Fachkenntnissen und Auszeichnungen. Der Erfolg bei der Warnung über die Wundbetreuung nach einem Atomschlag ist größer, wenn der Leser weiß, daß die Anzeigenden Ärzte sind. So wird es auch den Leser einer Anzeige zur Verfassungs-

42 KJ 1981, 291.

43 R. Kniffka, Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit, ZfRSoz 1981, 225 (231, 234).

44 Über ihr Disziplinarverfahren wegen Beteiligung an einer Zeitungsanzeige gegen die Nürnberger Massenverhaftung: Frankfurter Rundschau 6. 10. 1983.

45 Sendler (Fn. 13), 697; Schmidt-Jortzig (Fn. 6), 2062.

46 (Fn. 6), 2062; vgl. auch Sendler (Fn. 13) S. 697.

widrigkeit der Aufstellung von Atomwaffen mehr beeindrucken, wenn sich die Warner als Richter ausweisen.

Nun betont allerdings Sendler (S. 697), für Richter gelte etwas anders als für Ärzte, Ärzte könne man sich suchen, Richter nicht. M. E. ein vordergründiges Argument, der Rechtssuchende kann ja auch den Richter wegen Befangenheit ablehnen. Und es geht nicht nur um Ärzte. Eine weit größere Rolle spielen Lehrer, die wohl im wesentlichen die Anzeige für ihren kommunistischen Kollegen unterschrieben haben, wobei dann unter den 700 Unterzeichnern gerade der Richter Vultejus herausgepickt worden ist. Die gesellschaftliche Relevanz ist für Lehrer weit größer als für Richter, weshalb nach Sendler auch für sie das Gebot politischer Neutralität gelten müßte. Außer bei den Richtern des Bundesverfassungsgerichts kann bei anderen Richtern die Frage der Verfassungsmäßigkeit der »Nachrüstung« nur als Vorfrage von Bedeutung sein, wobei der Richter ja selbst die Verfassungswidrigkeit nicht aussprechen darf, sondern die Sache gem. § 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorlegen muß. Was nun die Lehrer angeht, so werden viele konservative Eltern nicht erfreut sein, wenn sie den Geschichts- oder Deutschlehrer ihrer Kinder bei Friedensdemonstrationen sehen, seinen Namen unter Friedensanzeigen lesen. Sie können sich aber nicht einen anderen Lehrer aussuchen.⁴⁷

Ist die Grenze indes überschritten, wenn, wie das Bundesverfassungsgericht rügt, solche Anzeigen

»in ihrer plakativen Aufmachung eine völlig einseitige, mit absolutem Gültigkeitsanspruch erhobene Forderung (enthalten)?«^{47a}

Zunächst einmal: Das Gericht muß von einem völlig anderen Text ausgehen als dem, der mir vorliegt. Der ist gemäßigt, wobei der entscheidende Passus lautet:⁴⁸

»Deshalb bitten wir auch in diesem Fall das Landesarbeitsgericht, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen und den bewährten Lehrer ... zu seinem Recht – zur Einstellung in den Schuldienst – zu verhelfen«.

Offensichtlich haben aber die hohen Richter schon so sehr vom Alltag abgehoben, daß sie nicht wissen, unter welchen massenpsychologischen Gesetzmäßigkeiten in der Öffentlichkeit zu werben ist. Anzeigen sind die verlängerten Spruchbänder der Demonstrationen, die natürlich nur einen knappen Text, Beschränkung auf das Wesentliche, zulassen. Dazu gehört auch bei einer reizüberfluteten Gesellschaft ein kräftiges Trommeln. Vertreter unterer Instanzen, die nicht wie höhere Richter zu den Ideologen eines elitären Richterbildes gehören, sehen Bedeutung und Wirkung solcher Anzeigen realistisch nüchtern:

»Der Umstand, daß in letzter Zeit in Tageszeitungen eine Vielzahl von Aufrufen zu den verschiedensten politischen Themen erscheint, ändert zwar nichts daran, daß die Unterzeichner eines derartigen Aufrufs gegenüber der politischen Betätigung der Mehrzahl der Bürger hervortreten, er führt aber dazu, daß dies nichts besonderes mehr ist. Denn es ist davon auszugehen, daß das öffentliche Interesse an solchen Aufrufen derartig abgenommen hat, daß nicht mehr davon die Rede sein kann, ein einzelner Unterzeichner habe sich politisch besonders hervorgetan.«⁴⁹

Resonanz wird den Unterzeichnern lediglich durch die Dienstaufsicht verschafft, durch die Einleitung von Verfahren!

Letzlich ist es auch ein fragwürdiges Salvieren im Sinne einer antiquierten jesuiti-

⁴⁷ Allerdings neigen bei Lehrern die Dienstbehörden wohl immer mehr dazu, sie auch bei außerdienstlichem Verhalten zu disziplinieren. Vgl. M. Kutscha, Renaissance des »besonderen Gewaltverhältnisses«, KJ 1985, 43 (47).

^{47a} DRiZ 1983, 492; so auch Dienstgericht Celle, DRiZ 1982, 429, Sendler (Fn. 13), 697. Dagegen Hase (Fn. 4), 143 ff.

⁴⁸ Tatbestand bei Dienstgericht Hannover, KJ 1982, 283.

⁴⁹ VG Berlin bei Jacobs (Fn. 9), KJ 1982, 278.

schen Moral – ohne daß sich der Öffentlichkeitseindruck verändert –, wenn Richter Anzeigen ohne Amtsbezeichnung unterschreiben. In der Kleinstadt wird ohnehin bei dem Namen der Beruf assoziiert. In größeren Städten wird bei Massenanzeigen ein Journalist schnell die Verbindung herstellen können, was zu einer Nachricht im redaktionellen Teil und zu einer weiteren Gratis-Werbung führt. Auf diesem Wege ist ja erst die Unterzeichnung von Vultejus unter 700 anderen hervorgehoben worden. Es ist natürlich auch nicht einleuchtend, wenn ein Berufsverband – der Deutsche Richterbund oder die ÖTV-Richter – eine Erklärung, sei es zur Raketenaufrüstung oder zur Nürnberger Massenverhaftung, veröffentlichen darf, die gleichen Richter aber belangt werden, wenn der Verbandsname nicht angeführt ist.⁵⁰

Es ist weiter eine, hier schon oben angeführte, elitäre Geringschätzung des Bürgers, wenn Richter gerügt werden, weil sie wissenschaftliche Justizkritik popularisieren. Was Vultejus in einem Interview mit einer Gewerkschaftszeitung zur gesellschaftlichen und politischen Befangenheit von Richtern am Beispiel seines Falles ausführte,⁵¹ ist ja ein gängiges Thema der rechtssoziologischen Literatur. Solche Popularisierung ist wiederum erlaubt, wenn sie durch höhere Richter geschieht. Der frühere Bundesrichter Willms wurde wegen seiner m. E. reaktionären Beiträge in der FAZ zum politischen Strafrecht niemals von der Dienstaufsicht gerügt.⁵² Zudem wirken Beiträge im redaktionellen Teil weitaus offiziöser und finden sicherlich mehr Leser als Anzeigen, die ja ein großer Teil der Bevölkerung überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt. Für den Beitrag im redaktionellen Teil wird der Richter honoriert, für den im Anzeigenteil muß er noch zahlen!

Allerdings ist selbst bei hohen Richtern die abstrakte Staats-Loyalität nicht ohne Bedeutung. So sahen sich mittelbar der BGH-Präsident Pfeiffer für seine kritischen öffentlichen Äußerungen zur Reform des Demonstrationsrechts und der Bundesverfassungsrichter Simon zur Raketen-Nachrüstung vom Berliner Oberlandesgerichtspräsident Dehnicke gerügt.⁵³

4. Richterablehnungen wegen der Besorgnis der Befangenheit

§ 39 DRiG korrespondiert mit den Vorschriften zur richterlichen Befangenheit. Dabei ist der neuen Tendenz in der Rechtsprechung, mit den Ablehnungen großzügiger zu verfahren,⁵⁴ diese nicht mehr unter dem Gesichtspunkt des Prestigeverlusts für die Justiz zu sehen,⁵⁵ sicher zuzustimmen. Gleichwohl bestehen Bedenken, Umständen aus dem gesellschaftlichen und politischen Umfeld des Richters erhebliches Gewicht beizumessen. Diese müssen sich daran messen lassen, was bei der richterlichen Entscheidungsfindung tatsächlich Bedeutung hat, aber als Ablehnungsgrund nicht anerkannt wird. Z. B. wird ein streng katholischer Richter eine andere Einstellung zur Ehescheidung haben als ein atheistischer, ein Richter als Vermieter bei Mietklagen eine andere als ein solcher als Mieter. Letzteres ist nicht nur eine Hypothese, es ist von H. E. Hilden bei einer Untersuchung zum Räumungsprozeß empirisch dargetan worden.⁵⁶

In solchen Fällen wird erwartet, daß Amt, Ausbildung und Erfahrung den Richter

⁵⁰ Allerdings scheinen bei der Disziplinierung von Beamten solche Unterschiede nicht gemacht zu werden, Vgl. Kutscha (Fn. 47), 48.

⁵¹ Fn. 1.

⁵² Zapka (Fn. 11). Vgl. auch das Beispiel bei K. Dürholt, Richteramt und Meinungsfreiheit, ZRP 1977, 217, Fn. 36.

⁵³ Vgl. Lamprecht (Fn. 22), 87 sowie Hase (Fn. 4), 143.

⁵⁴ Vgl. H. J. Wipfelder, Was darf ein Richter sagen?, DRiZ 1983, 337 (340).

⁵⁵ Vgl. die empirische Untersuchung von H. Horn, Der befangene Richter, 1977.

⁵⁶ Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, 1976, 256.

befähigen, im konkreten Fall Distanz von seinem sozialen Umfeld zu wahren und unparteiisch zu entscheiden. Weshalb soll es bei dem weit weniger eingebundenen Richter anders sein, der sich über Demonstrationen und Anzeigen politisch betätigt?⁵⁷ Er wird sich um so eher von seiner persönlichen Einstellung distanzieren können, weil ihm im Gegensatz zu wohl den meisten Mietrichtern die Gründe bewusst sind, die seine Neutralität behindern könnten.⁵⁸ Die praktische Bedeutung dieser Fälle ist auch, wie bereits ausgeführt, anders als bei den Alltagsfällen des Scheidungs- und Mietrechts gering.

Bei den hier strittigen Fällen von richterlichem Engagement im Rahmen der Friedensbewegung ist die rechtliche Vorausfestlegung nur schwach ausgeprägt. Bei den Friedens-Anzeigen überwiegt der politische Aspekt den rechtlichen. Nur wenige der unterzeichneten Richter werden sich in die verfassungsrechtliche Problemlage eingearbeitet haben. Sie sind informierteren Kollegen gefolgt, weil ihnen deren Argumentation plausibel erschien. Ohnehin geht die Praxis bei Kollegialgerichten dahin, daß sich nur Vorsitzender und Berichterstatter in die rechtliche und tatsächliche Problematik eines Falles vertiefen, der dritter Richter »unterschreibt nur«, die Urteilsgründe werden nicht beraten. So können Richter, die Friedensanzeigen unterschrieben haben, zu einer anderen Ansicht über die Verfassungsmäßigkeit der »Nachrüstung« kommen, wenn ein Fall im eigenen Dezernat eine gründliche Überprüfung erfordert.

Weitaus stärker ist der Richter festgelegt, der seine Ansicht zu einem in der Gesellschaft diskutierten Rechtsproblem in einem Beitrag im redaktionellen Teil einer Zeitung kundtut. Am stärksten hat sich wohl der Richter gebunden, der sich zu einem derartigen Problem in der Fachzeitschrift geäußert hat. Wer sich dann hier, wie erforderlich, gründlich über Rechtsprechung und Literatur informiert hat, von dem werden Anwalt und Partei im konkreten Fall nicht erwarten, daß er eine andere Rechtsansicht vertreten wird.

Aber selbst derartige fundierte Stellungnahmen reichen als Ablehnungsgrund nicht aus; es muß noch weiteres hinzukommen.⁵⁹ Dieses »Weitere« ist gewiß bei Fällen des zivil- oder strafrechtlich relevanten Exzesses bei der politischen Meinungsäußerung gegeben. Dabei kann natürlich nicht der unpolitische Richter den Maßstab bilden, für den schon das Tragen eines Spruchbandes bei einer Demonstration einen Exzeß bedeuten wird. Es geht auch wohl zu weit, Worte auf eine Goldwaage zu legen, wie es das Bundesverfassungsgericht getan hat, das in einem Verfahren über die Finanzierung von Parteien die Ablehnung des Bundesverfassungsrichters Leibholz für begründet erklärte, weil er bei einem Vortrag hinsichtlich der Gegner der Finanzierung von einem »unheiligen Bündnis« zwischen liberalen und undemokratischen Kräften sprach, ein Rigorismus, von dem das Gericht offensichtlich später abgerückt ist.⁶⁰

Im Falle eines bei ihm anhängigen Verfahrens werden dem Richter engere Grenzen für seine politischen Meinungsäußerungen zu setzen sein. So bejahte das BVerfG eine Befangenheit des Richters Rottmann, weil er in dem anhängigen Verfahren über den Grundlagenvertrag seine Ansicht dazu in einem Privatbrief an einen FDP-Parteifreund geäußert hatte.⁶¹ Hiernach wäre es ein Ablehnungsgrund, wenn einer der Landesarbeitsrichter sich an der Unterschriftenaktion für den entlassenen DKP-

57 S. Hase (Fn. 4), 154 ff. Dagegen hat OVG Kassel in der Unterschrift von zwei Richterinnen unter Friedensanzeigen einen Ablehnungsgrund gesehen, Betrifft Justiz 1985, 15.

58 Wassermann (Fn. 2), 17.

59 BVerfG. 20, 1. Zu dieser Argumentation auch Dürholt (Fn. 52), 218.

60 Vgl. Wipfelder (Fn. 54), 339.

61 BVerfG 35, 173.

Lehrer beteiligt hätte, dessen Berufungsverfahren ja dort anhängig war. Anders wäre aber seine Unterschrift unter eine Anzeige zu werten, die sich ganz allgemein gegen Berufsverbote wendet.

5. *Schlussbemerkung*

In einem ist der Dienstaufsicht zuzustimmen: Die Bewertung politischer Meinungsäußerungen von Richtern in der Öffentlichkeit ist eine Frage der richterlichen Unabhängigkeit. Aber von der Dienstaufsicht und nicht von der Öffentlichkeit gehen die größten Gefahren für diese Unabhängigkeit aus! Die Dienstaufsicht macht sich gern zu eigen, was ein politisch und soziologisch unbedarfter hoher Richter so formuliert hat:⁶²

»Ein Wink des Ministeriums geschieht in der Verborgenheit; ihn kann der Richter stillschweigend ignorieren. Aber fast unmöglich wird es, wirkliche Unvoreingenommenheit des Urteils zu bewahren, wenn eine laute Presse und eine durch sie gelenkte öffentliche Meinung ihn im voraus auf eine bestimmte Wertung einer Verfahrenssituation festzuhalten trachten«.

Doch wie schnell versickert eine Pressekampagne auf dem politisch nicht vorrangigen Rechtsgebiet. Es gibt ja nichts Uninteressanteres als eine Zeitung von gestern. Aber der »Wink des Ministeriums« kann dem Richter zusetzen, auch oder gerade wenn er im Verborgenen geblieben ist. Selbst wenn Dienstaufsichtsmaßnahmen nicht zu einer Rüge führen, können damit, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, dem Richter eine Fülle von Ungelegenheiten bereitet werden. Der disziplinarrechtliche »Freispruch« des Richters Masch, der als erster in einem Spiegel-Leserbrief die Nürnberger Massenverhaftung kritisiert hatte, wies sich in der Begründung, die etwa 20 mal länger als der Leserbrief war, eher als eine Mißbilligung aus.⁶³ So unverblümt wie es seit dem berühmten Ausspruch des preußischen Justizministers Leonhardt vor mehr als 100 Jahren nicht mehr geschehen ist, hat sich der Berliner Senatsdirektor Stahl im Hinblick auf eine Friedensanzeige Berliner Richter dahin geäußert, er könne sich ja die »Anzeige mit den Unterschriften neben (sein) Stehpult hängen und immer wieder draufgucken, wenn Beförderungen anstehen«.⁶⁴ Auch wenn solche Richter auf Beförderungen verzichten, so hat der heute so mächtige Justizapparat genug Mittel für eine stille Disziplinierung über Geschäftsverteilung und die Zuteilung von Räumen und Personal.

Bedenklich ist weiter, daß höhere Richter der Dienstaufsicht, der Dienstgerichtshöfe und in konformen Rechtszeitschriften versuchen, ein elitäres, vordemokratisches Richterbild aufrechtzuerhalten. Erfreulich ist dagegen, daß sich hier der Deutsche Richterbund anders als in Weimar zurückhält. Sein Präsidium hat im Juli 1983 einstimmig beschlossen:⁶⁵

»Richter und Staatsanwälte und ihre Berufsverbände können sich engagiert und in deutlicher Sprache an der Diskussion rechtspolitischer und allgemein politischer Fragen beteiligen«.

Ein Richter, der sich an Demonstrationen und Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit beteiligt, engagiert sich nicht nur für die hier vertretene politische Ansicht, er engagiert sich auch für die demokratische Meinungsfreiheit und nicht zuletzt auch für die Unabhängigkeit solcher Richter, die ihren Beruf nicht mehr als einen Stand, sondern – wie schon längst von der Gesellschaft akzeptiert – als Profession unter anderen, als Arbeitnehmer unter anderen, verstehen.

62 X. Berra, Im Paraphenturm, 2. Aufl. Berlin/Neuwied 1967, 43. Die Quelle selbst konnte nicht mehr ermittelt werden.

63 Die Verfügung hatte mir der Richter zur Kenntnis gegeben.

64 Beleg bei Jacobs (Fn. 9), 275.

65 Deutscher Richterbund, Informationen 8/1983, 54; 9/1983, 56.

Zweifelhaft ist, ob hier »Einzelkämpfer« viel erreichen können. Die Vultejus-Fälle haben zunächst zur Zementierung einer herrschenden Meinung geführt. Erst das Zusammenfinden und -wirken von Richtern in Gruppen, bei der Gewerkschaft⁶⁶, bei Richter für den Frieden⁶⁷ oder beim Richterratschlag⁶⁸ läßt die Öffentlichkeit aufhorchen. Nur so lassen sich bei der Dienstaufsicht – widerwillige – Lernfortschritte erzielen.⁶⁹

66 Böttcher (Fn. 8).

67 Vgl. KJ 1983, 342.

68 Vgl. die Berichte von H. Bäumer, KJ 1982, 176; 1984, 71; 1984, 454 sowie K. Beer, KJ 1982, 173.

69 Das legt auch Kutscha (Fn. 47), 56 nahe.

Rainer Eckertz

Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grenzproblem des Rechts

Zur Überwindung des Dezisionismus im demokratischen
Rechtsstaat

1986, 471 S., Salesta broch., 98,- DM, ISBN 3-7890-1157-6

Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist nicht nur ein Recht zum Schutz einer Minderheit. Es dient der Stärkung der Verantwortungsfähigkeit der Bürger, womit es dem Dezisionismus entgegen wirkt, der als Ausdruck einer Lage verstanden wird, in der die Entscheidung der Verantwortung entzogen ist. Der Autor weist nach, daß in der Bundesrepublik trotz ihrer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung gerade diese dezisionistische Lage fortbesteht.

Der erste Teil fragt nach der Vereinbarkeit der Gewissensfreiheit mit der Verbindlichkeit des Rechts. Er kritisiert das Verlangen nach einer unmittelbaren Identifikation des Bürgers mit dem Staat. Der zweite Teil fragt nach dem Verhältnis zwischen der Erhaltung des Staates und dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung. Er kritisiert die Erhebung der militärischen Verteidigung zu einem Verfassungswert. Der dritte Teil untersucht die sich bei der Anwendung des Art. 4 III GG stellenden Probleme. Er kritisiert die offenen und heimlichen Begrenzungen des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung zugunsten der militärischen Existenzsicherung des Staates. Andererseits hält die Arbeit aber die tatbestandliche Eingrenzung des Kriegsdienstverweigerungsrechts durch Art. 4 III GG, insbesondere das Erfordernis einer Gewissensentscheidung, für unverzichtbar.



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

